

S a t z u n g
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
für die Straße „An der Kirche“

6.23

Satzung
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
für die Straße „An der Kirche“ vom 16.10.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NRW S. 214), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 26.11.1981 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 30.03.1990 hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 19.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 26. November 1981 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 30.03.1990 werden die Anteile der Beitragspflichtigen für den Ausbau der Straße „An der Kirche“ zwischen der Einmündung der Königstraße und der Einmündung der Bruchstraße, der 1991/1992 erfolgte, wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------|------|
| c) Parkflächen | 25 % |
| d) Gehwege | 25 % |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

S a t z u n g
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
für die Straße „An der Kirche“

6.23

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschuß vom 19.09.1995 beschlossene Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für die Straße „An der Kirche“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58300 Wetter (Ruhr), den 16.10.1995

gez. Bender

Christel Bender
Stv. Bürgermeisterin

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 21.10.1995.